

Leitfaden

Bündler

Landwirtschaft/Erzeugung



Version: 01.01.2026



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes	4
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Verantwortlichkeiten	4
2	Allgemeine Anforderungen	5
2.1	Allgemeine Systemanforderungen	5
2.1.1	[K.O.] Bündlerstammdaten.....	5
2.1.2	Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle	5
2.1.3	Umsetzung der Maßnahmen aus der Eigenkontrolle	5
2.1.4	Zeichennutzung	5
2.1.5	Ereignis- und Krisenmanagement.....	6
3	Stammdaten	6
3.1	Stammdatenpflege der Betriebe	6
3.1.1	[K.O.] Teilnahme- und Vollmachtserklärung	6
3.1.2	[K.O.] Stammdatenpflege	7
3.1.3	Zugang zu Datenbanken	8
4	Unabhängige Kontrolle der Betriebe	8
4.1	Organisation der unabhängigen Kontrolle.....	8
4.1.1	[K.O.] Beauftragung von Zertifizierungsstellen.....	8
4.1.2	Organisation der Erst- und Folgeaudits	8
4.1.3	Information über Auditergebnisse und Korrekturmaßnahmen.....	8
4.1.4	Registrierung von Erzeugerbetrieben mit einer von QS anerkannten Zertifizierung (für Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln)	8
4.1.5	[K.O.] Anerkennung GLOBALG.A.P.-zertifizierter Kartoffelbetriebe (für Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln)	9
4.1.6	[K.O.] Benachrichtigung über QS-Zulassung	9
4.2	Kommunikation zwischen QS und den Betrieben.....	9
4.2.1	Information der Betriebe über QS	9
4.2.2	Information der Betriebe bei Sanktionsfällen	9
5	Futtermittelmonitoring	9
5.1	Organisation der Teilnahme am Futtermittelmonitoring	9
5.1.1	Erstellung eines Futtermittelkontrollplans	10
5.1.2	Einhaltung des Futtermittelkontrollplans	10
5.1.3	Eingabe der Probebegleitdaten und der Analysedaten	10
5.1.4	Weitergabe der Analyseergebnisse an Betriebe	10
5.1.5	Meldung von Abweichungen bei Futtermitteln an QS.....	10
6	Salmonellenmonitoring	10
6.1	Organisation der Teilnahme am Salmonellenmonitoring - Schwein.....	10
6.1.1	Erfassung von Pflichtangaben	10
6.1.2	Mitteilung der Salmonellenergebnisse und der Kategorie	10
6.1.3	[K.O.] Verpflichtungserklärung: Nutzung der Salmonellendatenbank für Nicht-QS-Betriebe	11
6.2	Organisation der Teilnahme am Salmonellenmonitoring - Geflügel.....	11
7	Erfassung von Befunddaten	11

7.1 Organisation der Teilnahme an der Befunddatenerfassung - Schwein.....	11
7.1.1 Mitteilung des Tiergesundheitsindex - Schwein.....	11
7.2 Organisation der Teilnahme an der Befunddatenerfassung - Geflügel.....	11
7.2.1 Mitteilung der Tiergesundheitsindices - Geflügel.....	11
7.3 Organisation der Teilnahme an der Befunddatenerfassung - Rind.....	11
8 Antibiotikamonitoring	11
8.1 Organisation der Teilnahme am Antibiotikamonitoring	11
8.1.1 Erfassung von Pflichtangaben	12
8.1.2 Mitteilung des Therapieindex und der Trendanalyse	12
8.1.3 [K.O.] Verpflichtungserklärung: Nutzung der Antibiotikamonitoring-Datenbank für Nicht-QS-Betriebe	12
9 Rückstandskontrollprogramm Mastkälber.....	12
9.1 Organisation der Teilnahme am Rückstandskontrollprogramm Mastkälber.....	12
9.1.1 [K.O.] Erstellung eines Rückstandskontrollplans.....	12
9.1.2 [K.O.] Einhaltung des Rückstandskontrollplans	12
9.1.3 [K.O.] Rückstandsuntersuchungen durch akkreditierte Labore	13
9.1.4 Meldung von Abweichungen	13
10 Pflichtberatung von Betrieben (Tiergesundheitsberatung Schwein)	13
10.1 Unterstützung der Betriebe bei Pflichtberatung	13
10.1.1 Administration in der Datenbank	13
11 Rückstandsmonitoring Obst, Gemüse, Kartoffeln	13
11.1 Organisation der Teilnahme am Rückstandsmonitoring Obst, Gemüse, Kartoffeln	13
11.1.1 [K.O.] Umsetzung des Rückstandsmonitorings	13
11.1.2 [K.O.] Einhaltung des QS-Kontrollplans.....	13
11.1.3 Weitergabe der Analyseergebnisse an die Betriebe	13
11.1.4 Einleitung der Freiprobung und Beratung zum Rückstandsmonitoring	13
12 Zusatzmodule	14
12.1 Organisation der Teilnahme an Zusatzmodulen	14
12.1.1 Erklärung zur Teilnahme am Zusatzmodul Regionalfenster	14
13 Anlagen.....	14
13.1 Registrierung von Erzeugern mit GLOBALG.A.P.– Zertifikat Option 2/ Option 1 Multisite mit QMS	14
13.2 Teilnahme am QS-System mit GLOBALG.A.P.– Zertifikat Option 2.....	14
13.3 Teilnahme am QS-System mit GLOBALG.A.P.– Zertifikat Option 1 Multisite mit QMS	14
14 Definitionen	14
14.1 Zeichenerklärung	14
14.2 Begriffe und Definitionen	14
Revisionsinformation Version 01.01.2026	15

1 Grundlegendes

Grundlegendes zum QS-System wie Organisation, Teilnahmebedingungen, Zeichennutzung und Sanktionsverfahren finden Sie im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk**.

1.1 Geltungsbereich

Bündler für

- Tierhaltende Betriebe
- Gartenbaubetriebe
- Tiertransportunternehmen
- Ackerbaubetriebe
- Grünland- und Feldfutterbetriebe

Als Bündler kann sich jede natürliche oder juristische Person anmelden, die die Anforderungen dieses Leitfadens erfüllt, z. B. Erzeugergemeinschaften und Verbände, regionale Organisationen, Schlachthöfe, Beratungsdienste, Lagerungs-, Aufbereitungs- und Vermarktungsbetriebe.

Vor der erstmaligen Registrierung von Betrieben muss eine Beratung des Bündlers durch QS oder einen von QS beauftragten Dritten stattfinden. Bei Bedarf werden weitere Beratungen vereinbart.

Tierhalter, Landwirte, Erzeuger und Tiertransporteure dürfen nicht als eigener Bündler im QS-System auftreten, sie dürfen sich nicht selbst bündeln. Die Ausübung der Bündlertätigkeit für eigene Betriebe durch Erzeugergemeinschaften, Integrationen etc. ist davon ausgenommen.

1.2 Verantwortlichkeiten

Der Bündler vermittelt landwirtschaftlichen Betrieben und Erzeugern die Teilnahme am QS-System. Zu diesem Zweck ist er beauftragt und bevollmächtigt, die Interessen der gebündelten Betriebe im QS-System wahrzunehmen und rechtsverbindliche Erklärungen gegenüber QS abzugeben.

Der Bündler ist verantwortlich für

- die Einhaltung der Anforderungen dieses Leitfadens,
- die vollständige und korrekte Dokumentation der Bündleraufgaben,
- die Eigenkontrolle,
- die sach- und fristgerechte Umsetzung von Korrekturmaßnahmen
- sowie die korrekte Zeichennutzung.

Er muss die Anforderungen im QS-System jederzeit einhalten und die Einhaltung der QS-Anforderungen jederzeit nachweisen können. Er muss sicherstellen, dass neben den Anforderungen dieses Leitfadens und der übrigen mitgeltenden QS-Anforderungen (z. B. **Allgemeines Regelwerk**, **Leitfaden Zertifizierung**, Monitoringprogramme) die geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die Einhaltung der Anforderungen sowie Arbeitsabläufe und Organisationsstruktur müssen regelmäßig durch Audits bestätigt werden. Die Auditierung muss durch QS-zugelassene Zertifizierungsstellen erfolgen (s. **Leitfaden Zertifizierung**). Wenn Betriebe anfragen, muss der Bündler diese bei der Umsetzung der QS-Anforderungen unterstützen.

Der Bündler kann Dritte (wie z. B. Unterbündler, Erzeugerorganisationen, Dienstleister, Systemberater) beauftragen, bestimmte Bündleraufgaben wahrzunehmen. Der Bündler bleibt jedoch als Vertragspartner von QS für die Umsetzung der Anforderungen verantwortlich. Auch im Fall der Beauftragung eines Dritten darf der Bündler Daten der gebündelten Betriebe nur dann an den Dritten weiterleiten, wenn der gebündelte Betrieb in die Weitergabe dieser Daten an diesen Dritten ausdrücklich eingewilligt hat.

Die Daten der gebündelten Betriebe dürfen vom Bündler und von berechtigten Dritten nur für die Qualitätssicherung im QS-System erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung zu anderen Zwecken sind nur zulässig, wenn der gebündelte Betrieb ausdrücklich eingewilligt hat.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Systemanforderungen

2.1.1 [K.O.] Bündlerstammdaten

Der Bündler meldet sich bei QS über die QS-Datenbank an. Er ist verpflichtet, seine Stammdaten (Unternehmens- und Standortdaten) stets aktuell zu halten.

Werden Aufgaben des Bündlers von Dritten (z. B. Unterbündlern etc.) ausgeführt, müssen deren Stamm- und Kontaktdaten beim Bündler hinterlegt und eine Aufgabenverteilung schriftlich geregelt sein (vgl. Anleitung QS Software-Plattform Stammdaten Bündler Landwirtschaft/Erzeugung im Bereich Support unter Datenbanken auf der QS-Webseite).

 Aufgabenverteilung Bündler, Dritte (Dienstleister o. ä.)

Hinweis: Beauftragt der Bündler einen Dritten (Unterbündler) mit der Stammdatenpflege und Neuanmeldung von Standorten und Überwachung von Korrekturmaßnahmen sowie mit der Umsetzung des Futtermittelmonitorings und/oder des Rückstandsmonitorings für Obst, Gemüse, Kartoffeln, kann diese Aufgabenteilung in der QS-Datenbank abgebildet werden.

2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle

Die Einhaltung der Anforderungen muss über eine qualifizierte Eigenkontrolle geprüft werden. Sie muss alle relevanten Bereiche des Bündlers umfassen. Die Aufgaben der Unterbündler müssen in der Eigenkontrolle berücksichtigt werden. Die Durchführung von Eigenkontrollen muss vor dem Erstaudit und dann regelmäßig mindestens einmal je Kalenderjahr dokumentiert werden. Werden Abweichungen festgestellt, müssen Korrekturmaßnahmen einschließlich Umsetzungsfristen festgelegt und dokumentiert werden.

Vorhandene Kontroll- und Dokumentationssysteme, die belegen, dass die Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden. Die internen Kontrollen können sowohl elektronisch erfasst als auch manuell aufgezeichnet werden. Digitale Daten müssen durch Sicherheitskopien gespeichert werden.

Dokumente und Aufzeichnungen aus der Eigenkontrolle müssen – soweit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen im Einzelnen festgelegt sind – im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht gegenüber Dritten mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.

 Dokumentation Eigenkontrolle

2.1.3 Umsetzung der Maßnahmen aus der Eigenkontrolle

Bei der Eigenkontrolle festgestellte Abweichungen sind so schnell wie möglich zu beseitigen. Die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen muss dokumentiert werden.

 Maßnahmenplan Eigenkontrolle

2.1.4 Zeichennutzung

Die Nutzung des QS-Prüfzeichens ist nur nach Maßgabe des **Gestaltungskatalogs** zulässig. Der Bündler kann in der Kommunikation das QS-Prüfzeichen nutzen. Die Verwendung ohne direkten Produktbezug ist auf Werbemitteln, Briefpapier oder ähnlichen Werbeträgern möglich, wenn der Bündler als Nutzer des QS-Prüfzeichens erkennbar ist.

Der Bündler darf den gebündelten Standorten schriftlich die Nutzung des QS-Prüfzeichens zu Kommunikationszwecken und zur Abbildung auf Produkten gestatten, die im Geltungsbereich der QS-Zertifizierung produziert und/oder vermarktet werden. Sondergenehmigungen – etwa für den Abdruck in der s/w-Umsetzung, ohne Farbverlauf, in der englischen oder in einer anderen Fassung – muss der gebündelte Standort über den Bündler bei QS einholen. Der Bündler hat den gebündelten Standort auf die Beachtung des **Gestaltungskatalogs** zu verpflichten. Für die QS-Zeichennutzung beim Tiertransport gelten die abweichenden Bestimmungen des **Leitfadens Tiertransport**.

Für die Nutzung des QS-Prüfzeichens von Zertifikatsinhabern und Erzeugern mit einem **GLOBALG.A.P. Option 2 – Zertifikat** sowie von Erzeugern und Produktionsstandorten mit einem **GLOBALG.A.P. Option 1 Multisite mit Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems (QMS) – Zertifikat** bedarf es der gesonderten Freigabe durch QS.

 Schriftliche Zustimmung zur Zeichennutzung gegenüber gebündelten Standorten

2.1.5 Ereignis- und Krisenmanagement

QS hat ein umfassendes Krisenmanagement aufgebaut, das die Systempartner im Ereignis- und Krisenfall aktiv unterstützt. Die Systempartner müssen QS und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht – die zuständigen Behörden unverzüglich über kritische Ereignisse und öffentliche Warenrückrufe informieren, sofern diese für das QS-System relevant sind.

Kritische Ereignisse sind Vorkommnisse, die eine Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt, Vermögenswert oder das QS-System im Ganzen darstellen oder zu einer Gefahr für diese werden können. Dazu gehören unter anderem die behördliche Sperrung eines Betriebes im Seuchenfall, Rückstände (z. B. Schadstoffe) in Futtermitteln, Rückrufaktionen, oder negative oder reißerische Berichte in den Medien in Verbindung mit einem gebündelten Standort.

Insbesondere in Fällen, in denen

- Abweichungen im Warenbezug, in der Tierproduktion oder Vermarktung auftreten, die die Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit gefährden können,
- Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen Tierschutzbestimmungen oder Vorschriften zur Sicherstellung der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit eingeleitet werden oder
- Medienrecherchen, kritische Medienberichte oder öffentliche Proteste zu Fragen der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit oder des Tierschutzes durchgeführt werden,

müssen die Bündler QS informieren.

Jeder Bündler muss ein Ereignisfallblatt griffbereit halten, um im Ereignisfall alle erforderlichen Informationen zielgerichtet weitergeben zu können. Zudem muss jeder Bündler einen Krisenbeauftragten benennen, der jederzeit erreichbar ist. Der Krisenbeauftragte muss in der QS Software-Plattform hinterlegt sein.

Der Bündler ist verpflichtet, eine Notrufliste und ggf. einen Kommunikationsplan für den Ereignis- und Krisenfall zu erstellen, der stets aktuell gehalten werden muss.

Er ist im Ereignis- und Krisenfall verpflichtet, seine gebündelten Betriebe sowie QS bei der Aufklärung zu unterstützen. Dazu gehören z. B. die Weiterleitung von Informationen an die Betriebe, die Informationsbeschaffung bei den Betrieben und Rückverfolgbarkeitsprüfungen. Diese unterstützenden Maßnahmen müssen dokumentiert werden.

 Ereignisfallblatt, Notrufliste, Kommunikationsplan

3 Stammdaten

3.1 Stammdatenpflege der Betriebe

3.1.1 [K.O.] Teilnahme- und Vollmachtserklärung

Der Bündler muss mit allen gebündelten Standorten die QS-Teilnahme- und Vollmachtserklärung schriftlich abschließen und diese aktualisieren, sobald ein Standort vertragsrelevante Änderungen (z. B. Firmierung, Produktionsart, Adresse, Standortnummer) mitteilt. Die Mindestanforderungen für die Teilnahme- und Vollmachtserklärung sind in Form von Musteranlagen beschrieben. Bei einer Neuausstellung einer Teilnahme- und Vollmachtserklärung muss die jeweils neueste Version berücksichtigt werden.

Auch Standorte, die mit einem von QS anerkannten Zertifikat zur Lieferung von Obst, Gemüse, Kartoffeln in das QS-System berechtigt sind, müssen mit dem Bündler eine Teilnahme- und Vollmachtserklärung abschließen. Bei einem GLOBALG.A.P. Option 2-Zertifikat muss der gesetzliche Vertreter des Zertifikatsinhabers mit dem Bündler eine Teilnahme- und Vollmachtserklärung abschließen, die stellvertretend auch für die in seinem GLO-BALG.A.P. Option 2-Zertifikat genannten und bei QS registrierten Erzeuger gilt.

Vor Anmeldung von Erzeugern (Obst, Gemüse, Kartoffeln) für die Produktionsart „Ausgegliederte Vermarktung“ in der QS-Datenbank muss dem Bündler eine gesonderte Anmeldebestätigung unterzeichnet vorliegen.

⇒ Die Mustervorlagen Teilnahme- und Vollmachtserklärungen und die Mustervorlage zur Anmeldebestätigung „Ausgegliederte Vermarktung“ sind auf der QS-Website (www.q-s.de) veröffentlicht.

 Teilnahme- und Vollmachtserklärungen, Anmeldebestätigung

Hinweis: Die Teilnahme- und Vollmachtserklärungen sollten in der jeweiligen Landessprache verwendet werden. Neben der deutschen Version können Teilnahme- und Vollmachtserklärungen in Englisch, Spanisch und Italienisch bei QS angefragt werden.

3.1.2 [K.O.] Stammdatenpflege

Der Bündler ist zur Datenerhebung der teilnehmenden Standorte verpflichtet. Nach der Entgegennahme der Teilnahme- und Vollmachtserklärung muss der Bündler die Stammdaten der Standorte in die QS-Datenbank übertragen. Die Übertragung muss rechtzeitig vor der Auditierung erfolgen. Bei QS-GAP Standorten müssen die Anforderungen an Registrierungsdaten (Registration Data Requirements) von GLOBALG.A.P. eingehalten werden. Der Bündler muss überprüfen, ob für den anzumeldenden Erzeuger bereits eine frühere Registrierung in der GLOBALG.A.P.-Datenbank besteht. Ist dies der Fall, so muss dieselbe GGN für den Erzeuger verwendet werden. Zudem ist eine Anerkennung des GLOBALG.A.P. Integrity Programms erforderlich.

Weiterhin ist der Bündler dazu verpflichtet, die Stammdaten der gebündelten Standorte stets aktuell zu halten. An- und Abmeldungen der Standorte sowie Änderungen von Stammdaten oder Produktionsarten müssen zeitnah vorgenommen werden.

Für Erzeugerbetriebe Obst, Gemüse, Kartoffeln gilt: Eine Abmeldung muss erfolgen, wenn drei Monate nach Ablauf der Zertifikatslaufzeit noch kein neues Audit durchgeführt wurde.

Die Stammdatenpflege in der QS-Datenbank kann via Schnittstelle, eigener Bündlerdatenbank oder durch direkten Zugang erfolgen. Die Datensicherung muss vom Bündler auf dem aktuellen Stand der Technik gehalten werden.

Jeder Betrieb muss als Unternehmen mit mindestens einem Standort in der QS-Datenbank erfasst werden. Die Stammdaten der gebündelten Standorte bzw. Transporteure enthalten:

Unternehmensdaten

- QS-Identifikationsnummer (QS-ID) (wird von QS vergeben)
- Name/Bezeichnung des Unternehmens
- Gesetzlicher Vertreter
- Ansprechpartner
- Anschrift und Kontaktdaten inklusive Telefonnummern und E-Mail-Adresse

Standortdaten

- Standortnummer z. B.
 - Standortnummer (behördlich) für tierhaltende Betriebe und Tiertransporteure (z. B. nach Viehverkehrs-Verordnung) beginnend mit dem ISO-Code des jeweiligen Landes (z. B. ISO-Code 276 für die Bundesrepublik Deutschland)
 - OGK-Nummer für Erzeugerbetriebe Obst, Gemüse, Kartoffeln, bei QS-GAP zusätzlich GGN (für Erzeuger, die bereits eine GGN hatten, muss diese weiterhin verwendet werden)
 - Unternehmernummer aus dem Flächenprämienantrag für Ackerbaubetriebe
- Adresse und Kontaktdaten inklusive Telefonnummern und E-Mail-Adresse
 - Standortadresse = z. B. Adresse des Stalls oder Produktionsstandorts
 - Sofern keine eindeutige Standortadresse existiert, ist die Unternehmensadresse (Wohnsitz/Büro) und eine Wegbeschreibung zum Standort zu hinterlegen. Alternativ können auch Geodaten hinterlegt werden.
- Produktionsart(en)
- Informationen zur Zertifizierung:
 - Zertifizierungsstelle,
 - Standard (z. B. QS, QS-GAP, GLOBALG.A.P., AMAG.A.P., Vegaplan)

Darüber hinaus müssen vom Bündler, soweit die gebündelten Standorte an QS-Monitoringprogrammen teilnehmen, neben Stammdaten gegebenenfalls weitere Produktionsdaten für die Teilnahme erfasst und gepflegt werden.

Jegliche vom Standort für den Bündler ausgestellten Ermächtigungen (z. B. Auftrag zur Freischaltung Dritter) müssen vom Bündler aufbewahrt werden.

Wenn sich zertifizierungsrelevante Daten ändern (z. B. Umfirmierung bzw. Betreiberwechsel, Adressänderung, Betriebsübernahmen/-teilungen, Zusammenlegungen, Bestandsänderungen, Änderung der Produktionsarten, Betriebserweiterungen), so muss der Bündler die Zertifizierungsstelle hierüber informieren.

 Ablaufplan/Verfahrensanweisung zur Information an die Zertifizierungsstelle, ggf. Ermächtigungen

3.1.3 Zugang zu Datenbanken

Der Bündler muss allen Standorten die individuellen Zugangsdaten (Benutzername, Passwort) zur QS Software-Plattform zur Verfügung stellen.

Alternativ kann der Bündler in Absprache mit QS den Standorten den Zugang zu eigenen Datenbanken zur Verfügung stellen, sofern diese analog die gleichen Informationen und Optionen enthalten wie die QS Software-Plattform.

 Nachweis der Weitergabe der Zugangsdaten an die Standorte, Bestätigung der Alternative durch QS

Hinweis: Dies gilt nicht für gebündelte Standorte, die über ein anerkanntes Zertifikat teilnehmen.

4 Unabhängige Kontrolle der Betriebe

4.1 Organisation der unabhängigen Kontrolle

4.1.1 [K.O.] Beauftragung von Zertifizierungsstellen

Es dürfen ausschließlich von QS zugelassene Zertifizierungsstellen für die Durchführung der Audits beauftragt werden. Werden mehrere Zertifizierungsstellen beauftragt, muss eine Übersicht erstellt werden, aus der eine Zuordnung der Standorte zu den Zertifizierungsstellen erkennbar ist.

Hinweis: Nicht anwendbar für Bündler, die nur anerkannte Standorte bündeln.

4.1.2 Organisation der Erst- und Folgeaudits

Der Bündler muss für die Systemteilnahme der Betriebe die Audits (Erst- und Folgeaudits) mit der Zertifizierungsstelle koordinieren. Er ist verantwortlich, dass die Audits fristgerecht geplant werden. Zudem ist er für die Abwicklung von Kosten gegenüber der Zertifizierungsstelle verantwortlich, die für die Durchführung der unabhängigen Kontrolle entstehen.

Hinweis: Nicht anwendbar für Bündler, die nur anerkannte Betriebe bündeln.

4.1.3 Information über Auditergebnisse und Korrekturmaßnahmen

Der Bündler ist dafür verantwortlich, dass die Betriebe zeitnah über die Auditergebnisse einschließlich der vereinbarten Korrekturmaßnahmen informiert werden.

Außerdem muss er die Betriebe auf offene Korrekturmaßnahmen und die Umsetzungsfristen hinweisen.

Hinweis: Nicht anwendbar für Bündler, die nur anerkannte Betriebe bündeln.

4.1.4 Registrierung von Erzeugerbetrieben mit einer von QS anerkannten Zertifizierung (für Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln)

Der Bündler ist verpflichtet, für Erzeugerbetriebe mit einer von QS anerkannten Zertifizierung (s. Bilaterale Vereinbarungen auf www.q-s.de, z. B. GLOBALG.A.P., AMAG.A.P., Vegaplan), die für die Lieferfähigkeit in das QS-System erforderlichen Daten in der QS-Datenbank einzutragen, wie

- die Kennnummer (z. B. GGN für GLOBALG.A.P.),
- alle im Zertifikat aufgeführten Kulturen angemeldeter Produktionsarten mit Flächenangaben sowie
- die Laufzeit des Zertifikats.

Erzeugerbetriebe mit mehreren Standorten (Multisite-Zertifizierung) müssen mit allen im Zertifikat aufgeführten Produktionsstandorten in der QS-Datenbank registriert werden.

Die Zertifikatslaufzeit muss in der QS-Datenbank stets aktuell gehalten werden.

Auf spezifische Anfrage von QS muss eine Kopie des von der Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikats (kein Online-Zertifikat) an QS übermittelt werden.

GLOBALG.A.P. Parallelproduktion

Erzeugerbetriebe, welche nach dem Standard GLOBALG.A.P. für Parallelproduktion (PP) zertifiziert sind, werden nicht im QS-System anerkannt.

GLOBALG.A.P. Ernteausschluss

Für Erzeugerbetriebe, welche nach dem Standard GLOBALG.A.P. zertifiziert sind, können nur Kulturen im QS-System anerkannt werden, deren Ernteprozesse vollständig in der Zertifizierung abgedeckt sind (kein „Ernteausschluss“ möglich).

GLOBALG.A.P. – Zertifikate nach Option 2 und nach Option 1 Multisite mit QMS

Bei Teilnahme von Zertifikatsinhabern und Erzeugern mit GLOBALG.A.P. Option 2 – Zertifikat sowie Erzeugern und Produktionsstandorten mit einem GLOBALG.A.P. Option 1 Multisite mit Qualitätsmanagementsystems (QMS) – Zertifikat gelten zusätzlich die in Anlagen 13 definierten Anforderungen.

Erzeuger mit Zukauf

Erzeugerbetriebe, die Ware zukaufen, müssen zusätzlich nach den Leitfäden QS Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln oder QS Großhandel zertifiziert werden oder gegenüber dem Bündler bestätigen, dass sie die zugekauft Ware nicht als QS-Ware vermarkten. Die Betriebe müssen hierüber informiert werden.

 Zertifikate, ggf. Bestätigung über Zukauf

4.1.5 [K.O.] Anerkennung GLOBALG.A.P.-zertifizierter Kartoffelbetriebe (für Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln)

Bei Kartoffelbetrieben, die über eine GLOBALG.A.P.-Anerkennung lieferberechtigt sind, muss überprüft werden, dass die Anforderung „Kartoffeln: Einsatz geprüften Pflanzgutes“ (vgl. **Leitfaden Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln**) eingehalten wird.

 Überprüfung Einsatz geprüften Pflanzgutes

4.1.6 [K.O.] Benachrichtigung über QS-Zulassung

Der Bündler ist zur Benachrichtigung der Betriebe über deren QS-Zertifizierung einschließlich Status und Zertifikatslaufzeit verpflichtet. Dies gilt auch für Betriebe, die über einen anerkannten Standard am QS-System teilnehmen.

 Benachrichtigung der Betriebe

4.2 Kommunikation zwischen QS und den Betrieben

4.2.1 Information der Betriebe über QS

Der Bündler muss sicherstellen, dass die Betriebe über für sie relevante Inhalte aus dem QS-System aktuell informiert sind.

Der Bündler muss Informationen über das QS-System, die für die Umsetzung der QS-Anforderungen relevant sind (z. B. Revisionen), unverzüglich und vor Inkrafttreten an die Betriebe weiterleiten. Auch bei einer anerkannten Zertifizierung müssen die Betriebe über für sie relevante Inhalte, die das QS-System betreffen (z. B. QS-Rückstandsmonitoring), informiert werden. Der Informationsweg ist freigestellt.

 Nachweis über Information an die Betriebe

4.2.2 Information der Betriebe bei Sanktionsfällen

Bei einem Sanktionsverfahren ist der Bündler verpflichtet, die Kommunikation zwischen QS und dem gebündelten Betrieb zu unterstützen. Dies bedeutet, eine Stellungnahme beim betroffenen Betrieb anzufordern und an QS weiterzuleiten sowie die Ergebnisse des Sanktionsverfahrens an den Betrieb weiterzuleiten. Die Kommunikation ist vom Bündler zu dokumentieren.

 Kommunikationsnotiz

5 Futtermittelmonitoring

5.1 Organisation der Teilnahme am Futtermittelmonitoring

Für tierhaltende Selbstmischer muss der Bündler die Teilnahme am Futtermittelmonitoring organisieren, wie im **Leitfaden Futtermittelmonitoring** beschrieben.

5.1.1 Erstellung eines Futtermittelkontrollplans

Der Bündler ist für die korrekte Erstellung des jährlichen Futtermittelkontrollplans je Tierart verantwortlich (ca. alle 12 Monate). Dazu gehört die Erfassung und/oder Berechnung der Futtermittelmenge, die von den gebündelten Tierhaltern im Laufe eines Jahres selbst erzeugt wird.

Eine Kooperation mit anderen Bündlern ist möglich. Diese sind vertraglich zu regeln. Der gemeinsame Kontrollplan muss durch die QS-Geschäftsstelle bestätigt werden.



5.1.2 Einhaltung des Futtermittelkontrollplans

Der Bündler muss für die neutrale Probenahme auf den Betrieben sorgen. Ebenso muss er die Untersuchungen laut Futtermittelkontrollplan bei den von QS anerkannten Laboren beauftragen.

5.1.3 Eingabe der Probebegleitdaten und der Analysedaten

Die Probebegleitdaten müssen vom Bündler fristgerecht und korrekt in die Futtermitteldatenbank eingegeben werden. Er muss sicherstellen, dass die beauftragten Labore die Analyseergebnisse in die Futtermitteldatenbank eingeben.

5.1.4 Weitergabe der Analyseergebnisse an Betriebe

Der Bündler ist verantwortlich, dass sämtliche Futtermitteluntersuchungsergebnisse zeitnah an die Betriebe weitergeleitet werden.

5.1.5 Meldung von Abweichungen bei Futtermitteln an QS

Der Bündler ist verpflichtet, QS bei einer Grenz- oder QS-Richt-/Aktionswertüberschreitung ohne Zeitverzug zu benachrichtigen.

6 Salmonellenmonitoring

6.1 Organisation der Teilnahme am Salmonellenmonitoring - Schwein

Der Bündler muss für Mastschweine vermarktende Betriebe die Teilnahme am Salmonellenmonitoring umsetzen, wie im Leitfaden Salmonellenmonitoring Schwein beschrieben. Gleiches gilt, wenn tierhaltende Betriebe freiwillig am QS-Salmonellenmonitoring teilnehmen wollen (z. B. Sauenhalter, Nicht-QS-Betriebe).

Die Umsetzung entfällt für jene ausländischen Standorte, die an einem von QS anerkannten Salmonellenmonitoring teilnehmen.

6.1.1 Erfassung von Pflichtangaben

Der Bündler ist verpflichtet, von den Betrieben die Jahresproduktion an Mastschweinen oder die Anzahl der Mastplätze zu erfassen und in der Salmonellendatenbank zu hinterlegen. Die von den Betrieben gemeldeten Daten müssen in der Salmonellendatenbank stets aktuell gehalten werden.

Zudem müssen Leerstandszeiten in den Betrieben vom Bündler unverzüglich, nachdem der Tierhalter diese gemeldet hat, in die Salmonellendatenbank eingegeben werden. Es müssen Nachweise über die Leerstandszeiten geführt werden (z. B. über Bestandsregisterauszüge).



6.1.2 Mitteilung der Salmonellenergebnisse und der Kategorie

Einmal je Quartal muss der Bündler die Schweinemastbetriebe aktiv auf die Neuberechnung (Quartalskategorisierung) hinweisen.

Sollte ein Betrieb keinen Zugang zur Salmonellendatenbank haben, muss der Bündler ihn über Kategorisierungsergebnisse informieren (vgl. Leitfaden Salmonellenmonitoring Schwein).

Der Informationsbrief muss folgende Inhalte umfassen:

- Ergebnis der Kategorisierung
- Betrachtungszeitraum
- Einzelprobenaufstellung mit Datum, Ergebnis pos./neg. und berechnetem Ergebniswert in OD%
- Angabe zu Schlachthof/Probenehmer
- Historie der letzten 12 Quartalskategorisierungen

- Hinweis auf Hygienecheckliste für Betriebe in Kategorie II
- Hinweis auf Maßnahmen für Betriebe in Kategorie III
- Grafik mit Angabe der durchschnittlichen Ergebniswerte (in OD%) aller Proben für jede Lieferung in den letzten 12 Monaten

 Nachweise über Versand des Infobriefs und/oder Mitteilung an die Standorte bezüglich Neuberechnung

6.1.3 [K.O.] Verpflichtungserklärung: Nutzung der Salmonellendatenbank für Nicht-QS-Betriebe

Die Salmonellendatenbank kann auch von Tierhaltern genutzt werden, die nicht am QS-System teilnehmen. Der Bündler ist dafür verantwortlich, dass bei der Nutzung der Salmonellendatenbank durch Nicht-QS-Betriebe eine Verpflichtungserklärung vorliegt und diese Information in der QS-Datenbank hinterlegt ist, wie in den Leitfäden zum Salmonellenmonitoring beschrieben.

 Verpflichtungserklärungen zur Teilnahme am Salmonellenmonitoring

6.2 Organisation der Teilnahme am Salmonellenmonitoring - Geflügel

Der Bündler ist verpflichtet, auf Anfrage die Geflügelmastbetriebe bei der Umsetzung der Maßnahmen aus dem Salmonellenmonitoring zu unterstützen, wie im **Leitfaden Salmonellenmonitoring und -reduzierungsprogramm für die Geflügelfleischerzeugung** beschrieben.

7 Erfassung von Befunddaten

7.1 Organisation der Teilnahme an der Befunddatenerfassung - Schwein

Für Schweine haltende Betriebe in Deutschland muss der Bündler die Teilnahme an der Befunddatenerfassung organisieren.

7.1.1 Mitteilung des Tiergesundheitsindex - Schwein

Einmal je Quartal muss der Bündler die Betriebe aktiv auf die Neuberechnung der Tiergesundheitsindices hinweisen. Sollte ein Betrieb keinen Zugang zur Befunddatenbank haben, muss der Bündler ihn über die Tiergesundheitsindices informieren (vgl. Leitfaden Befunddaten in der Schweineschlachtung).

 Nachweise über Versand des Infobriefs und/oder Mitteilung an die Standorte bezüglich Neuberechnung

7.2 Organisation der Teilnahme an der Befunddatenerfassung - Geflügel

Für Puten, Masthühner, Mastenten und Elterntier haltende Betriebe muss der Bündler die Teilnahme an der Befunddatenerfassung organisieren.

7.2.1 Mitteilung der Tiergesundheitsindices - Geflügel

Einmal je Quartal muss der Bündler die Betriebe aktiv auf die Neuberechnung der Tiergesundheitsindices hinweisen.

Sollte ein Betrieb keinen Zugang zur Befunddatenbank haben, muss der Bündler ihn über die Tiergesundheitsindices informieren (vgl. Leitfaden Befunddaten in der Geflügelschlachtung).

 Nachweise über Versand des Infobriefs und/oder Mitteilung an die Standorte bezüglich Neuberechnung

7.3 Organisation der Teilnahme an der Befunddatenerfassung - Rind

Für Mastrinder haltende Betriebe in Deutschland muss der Bündler die Teilnahme an der Befunddatenerfassung organisatorisch unterstützen. Sobald Tiergesundheitsindices berechnet werden, muss der Bündler auf diese Berechnungen hinweisen bzw. den Betrieb informieren, wenn dieser kein Zugang zur Befunddatenbank hat.

8 Antibiotikamonitoring

8.1 Organisation der Teilnahme am Antibiotikamonitoring

Der Bündler muss für Tierhalter mit

- Rindermast
- Kälbermast

- Mastgeflügelhaltung
- Elterntierhaltung Hähnchen und Puten
- Schweinehaltung

die Teilnahme am Antibiotikamonitoring organisieren, wie in den **Leitfäden zum Antibiotikamonitoring** beschrieben. Gleiches gilt, wenn tierhaltende Betriebe freiwillig am QS-Antibiotikamonitoring teilnehmen wollen (z. B. Fresser-/Kälberaufzuchtbetriebe). Die Umsetzung entfällt für jene ausländischen Standorte, die an einem von QS anerkannten Monitoring teilnehmen.

Hinweis: Bei Rinder haltenden Betrieben, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen, muss die Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoring ebenfalls vom zuständigen QS-Bündler organisiert werden.

8.1.1 Erfassung von Pflichtangaben

Der Bündler ist verpflichtet, die für die jeweilige Tierart spezifischen Daten zu erfassen und in die Antibiotikadatenbank einzugeben. Die von den Betrieben gemeldeten Daten müssen in der Antibiotikadatenbank stets aktuell gehalten werden (vgl. **Leitfäden Antibiotikamonitoring**, 2.1 Stammdatenpflege landwirtschaftlicher Betriebe).

Hinweis: Die vom Geflügelhalter übermittelten Herdendaten (Datum Einstallung, Anzahl Tiere, Datum Ausstellung, Anzahl Tiere) sind vom Bündler aktuell in der Antibiotikadatenbank zu hinterlegen.

Der Bündler ist verpflichtet, Tierärzte, die vom Tierhalter angegeben wurden, dem jeweiligen Betrieb in der Antibiotikadatenbank zuzuordnen (vgl. **Leitfäden Antibiotikamonitoring**, 2.3 Freischaltung der Tierärzte).

8.1.2 Mitteilung des Therapieindex und der Trendanalyse

Einmal je Quartal muss der Bündler Betriebe aktiv auf die Neuberechnung des Therapieindex bzw. auf die Trendanalyse hinweisen. Sollte ein Betrieb keinen Zugang zur Antibiotikadatenbank haben, muss der Bündler ihn über die Therapieindices informieren (vgl. **Leitfaden Antibiotikamonitoring Schwein/Rind/Geflügel**).

- ❑ Nachweise über Versand des Infobriefs und/oder Mitteilung an die Standorte bezüglich Neuberechnung (z.B. durch Nutzung der Mailing- oder Serienbrieffunktion der Antibiotikadatenbank).

8.1.3 [K.O.] Verpflichtungserklärung: Nutzung der Antibiotikamonitoring-Datenbank für Nicht-QS-Betriebe

Die Antibiotikamonitoring-Datenbank kann auch von Tierhaltern genutzt werden, die an einem von QS anerkannten Tierwohlprogramm teilnehmen. Der Bündler ist dafür verantwortlich, dass bei der Nutzung der QS-Antibiotikamonitoring-Datenbank durch solche Betriebe eine Verpflichtungserklärung vorliegt und diese Information in der QS-Datenbank hinterlegt ist wie in den **Leitfäden Antibiotikamonitoring** beschrieben.

- ❑ Verpflichtungserklärung zur Teilnahme am Antibiotikamonitoring

9 Rückstandskontrollprogramm Mastkälber

9.1 Organisation der Teilnahme am Rückstandskontrollprogramm Mastkälber

Das Rückstandskontroll-Programm für Mastkälber haltende Betriebe muss vom Bündler so umgesetzt werden, wie in der Anlage 5.1 des Leitfadens Landwirtschaft Rinderhaltung beschrieben.

9.1.1 [K.O.] Erstellung eines Rückstandskontrollplans

Der Bündler muss jährlich einen Rückstandskontrollplan erstellen.

- ❑ Rückstandskontrollplan

9.1.2 [K.O.] Einhaltung des Rückstandskontrollplans

Der Rückstandskontrollplan muss eingehalten werden, sowohl bezüglich der Proben als auch der Parameter. Der Bündler muss dazu die Kontrolle der Kälbermastbetriebe sowie die Entnahme und Untersuchung von Rückstandsproben veranlassen; die Proben dürfen ausschließlich durch eine QS-Zertifizierungsstelle gezogen werden.

Der Bündler muss jährlich bis zum 31. März eine Übersicht über die Umsetzung des Kontrollprogramms und die Kontrollergebnisse im jeweils abgelaufenen Kalenderjahr an die QS-Geschäftsstelle senden.

Die schriftliche Bestätigung der QS-Geschäftsstelle zur ordnungsgemäßen Umsetzung im abgelaufenen Jahr muss dementsprechend bis zum 1. Mai vorgelegt werden können.

 Nachweis der QS-Geschäftsstelle über korrekte Umsetzung des Rückstandskontrollplans

9.1.3 [K.O.] Rückstandsuntersuchungen durch akkreditierte Labore

Für Rückstandsuntersuchungen dürfen ausschließlich Labore beauftragt werden, die eine Akkreditierung nach **ISO/IEC 17025** besitzen.

9.1.4 Meldung von Abweichungen

Der Bündler ist verpflichtet, unmittelbar nach abschließender Klärung von positiven Analyseergebnissen oder Grenzwertüberschreitungen sowohl QS als auch den betroffenen Tierhalter zu benachrichtigen.

10 Pflichtberatung von Betrieben (Tiergesundheitsberatung Schwein)

10.1 Unterstützung der Betriebe bei Pflichtberatung

Der Bündler muss Mastschweine haltende Betriebe, die zu einer Beratung verpflichtet sind, bei der Organisation der Pflichtberatung unterstützen.

Hinweis: Dieses Kriterium gilt derzeit nur für deutsche Schweinemäster, bei denen auffällige Befunddaten ermittelt wurden.

10.1.1 Administration in der Datenbank

Die von den Schweinemästern ausgewählten Berater und der vereinbarte Beratungstermin müssen fristgerecht in der QS-Datenbank hinterlegt werden. Im Bedarfsfall muss eine Fristverlängerung für die Beratung in der Datenbank beantragt werden.

 QS-Datenbank

11 Rückstandsmonitoring Obst, Gemüse, Kartoffeln

11.1 Organisation der Teilnahme am Rückstandsmonitoring Obst, Gemüse, Kartoffeln

11.1.1 [K.O.] Umsetzung des Rückstandsmonitorings

Der Bündler muss das Rückstandsmonitoring bei Erzeugerbetrieben umsetzen, wie im **Leitfaden Rückstandsmonitoring Obst, Gemüse, Kartoffeln** beschrieben. Der Bündler muss die Probenahme organisieren. Eine Probenahme durch den Erzeuger selbst, einen Mitarbeiter des Erzeugerbetriebes oder eine durch den Erzeuger beauftragte dritte Person/Organisation ist nicht statthaft.

Probenahmen, die Eingabe der Probebegleitdaten sowie Analysen müssen für die in der QS-Datenbank angezeigten Betriebe fristgerecht veranlasst werden. Bei Erzeugern mit mehreren Produkten muss das Produkt bevorzugt gewählt werden, das im QS-Kontrollplan die höhere Risikoeinstufung hat.

11.1.2 [K.O.] Einhaltung des QS-Kontrollplans

Der Bündler muss mindestens die im QS-Kontrollplan als obligatorisch angegebenen Untersuchungen für die jeweiligen Produkte durchführen.

11.1.3 Weitergabe der Analyseergebnisse an die Betriebe

Der Bündler muss die Analyseergebnisse zeitnah an die jeweiligen Betriebe weiterleiten.

11.1.4 Einleitung der Freiprobung und Beratung zum Rückstandsmonitoring

Der Bündler muss bei Beanstandungen im Rahmen des QS-Rückstandsmonitorings die Ziehung von Freiproben veranlassen und auf Anfrage die Durchführung einer Beratung zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterstützen.

12 Zusatzmodule

12.1 Organisation der Teilnahme an Zusatzmodulen

Auf Anfrage muss der Bündler die Betriebe bei der Teilnahme an den von QS angebotenen optionalen Zusatzmodulen (z. B. FIAS, VLOG, Regionalfenster) unterstützen.

- ⇒ Die Mustervorlagen zu den Zusatzmodulen (Vereinbarung VLOG und Teilnahmeerklärung Regionalfenster) sind auf der QS-Website (www.q-s.de) veröffentlicht.

12.1.1 Erklärung zur Teilnahme am Zusatzmodul Regionalfenster

Mit Standorten, die an dem optionalen Zusatzmodul „Regionalfenster“ teilnehmen, muss der Bündler eine Teilnahmeerklärung abschließen.

Die Erklärungen müssen aktualisiert werden, sobald ein Betrieb vertragsrelevante Änderungen (z. B. Firmierung, Produktionsart, Adresse, Standortnummer) mitteilt. Die Mindestanforderungen für die Erklärungen sind in Form von Musteranlagen beschrieben. Bei einer Neuausstellung muss die jeweils neueste Version berücksichtigt werden.

- Teilnahmeerklärung zum Modul „Regionalfenster“

13 Anlagen

Die folgenden Anlagen werden als Auszug auf www.q-s.de veröffentlicht.

- 13.1 Registrierung von Erzeugern mit GLOBALG.A.P.– Zertifikat Option 2 / Option 1 Multisite mit QMS**
- 13.2 Teilnahme am QS-System mit GLOBALG.A.P.– Zertifikat Option 2**
- 13.3 Teilnahme am QS-System mit GLOBALG.A.P.– Zertifikat Option 1 Multisite mit QMS**

14 Definitionen

14.1 Zeichenerklärung

K.O. Kriterien sind mit [K.O.] gekennzeichnet.

Verweise auf Mitgeltende Unterlagen werden durch **Fettdruck im Text** hervorgehoben.

- Dieses Zeichen bedeutet: Es ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Neben diesem Zeichen werden auch Dokumente angegeben, die als Nachweis genutzt werden können. Alle (auch digitale) Kontroll- und Dokumentationssysteme, die belegen, dass die Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

- ⇒ Kennzeichnet Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens

Hinweise sind durch **Hinweis** *kursiver Text* kenntlich gemacht. Sie sind keine QS-Anforderungen, werden nicht geprüft und fließen nicht in die Bewertung ein.

14.2 Begriffe und Definitionen

Eine Auflistung allgemeiner Begriffe und Definitionen finden Sie im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk**.

Revisionsinformation Version 01.01.2026

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
3.1.2 [K.O.] Stammdatenpflege	Ergänzung: Für Erzeugerbetriebe Obst, Gemüse, Kartoffeln gilt: Eine Abmeldung muss erfolgen, wenn drei Monate nach Ablauf der Zertifikatslaufzeit noch kein neues Audit durchgeführt wurde.	01.01.2026
3.1.2 [K.O.] Stammdatenpflege	Entfernt: Ansprechpartner.	01.01.2026
10.1 Unterstützung der Betriebe bei Pflichtberatung	Ergänzung: Hinweis: Dieses Kriterium gilt derzeit nur für deutsche Schweinemäster, bei denen auffällige Befunddaten ermittelt wurden.	01.01.2026

Leitfaden **Bündler Landwirtschaft/Erzeugung**

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn

T +49 228 35068 -0

F +49 228 35068 -10

E info@q-s.de

Foto: QS

q-s.de